



*Fach- und Interessenverband für  
seilunterstützte Arbeitstechniken e.V.*

# ***Satzung des Fach- und Interessen- verbandes für seilunterstützte Arbeitstechniken e.V.***

Präambel .....	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	4
§ 2 Zweck und Zielsetzungen .....	4
§ 3 Organe des Verbandes .....	5
§ 4 Mitglieder .....	5
§ 5 Mitgliederaufnahme .....	5
§ 6 Mitgliedsarten .....	6
§ 7 Stimmrecht der Mitglieder .....	6
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 9 Mitgliederausschluss .....	7
§ 10 Pflichten und Rechte der Mitglieder .....	7
§ 11 Mitgliederversammlung .....	8
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung .....	8
§ 13 Tagesordnung .....	9
§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung .....	9
§ 15 Beschlussdokumentation .....	10
§ 16 Mitgliedsbeiträge .....	10
§ 17 Compliance-Kodex .....	11
§ 18 Vorstand .....	12
Zusammensetzung des Vorstands .....	12
Vorstandssitzung und Beschlussfassung .....	12
Der Vorstand tritt nach Bedarf zu einer protokollierten Vorstandssitzung zusammen. ....	12
Vorstandsbefugnisse .....	13
Amtszeit .....	13
Übergabe der Amtsgeschäfte .....	13
§ 19 Gestaffelte Wahlperioden .....	14
Nachwahl bei vorzeitigem Ausscheiden .....	14
Übergangsregelung zur Staffelung der Wahlperioden .....	15
§ 20 Aufgaben der Vorstandsmitglieder .....	16
Allgemeine Anforderungen .....	17
Besondere Anforderungen an die Präsidentin bzw. den Präsidenten .....	17
Besondere Anforderungen an die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär .....	17
Besondere Anforderungen an den Technischen Vorstand .....	18
Besondere Anforderungen an den Finanzvorstand .....	19
§ 22 Widerruflichkeit der Bestellung .....	19
§ 23 Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes .....	19
§ 24 Beirat .....	20
§ 25 Aufgaben des Beirats .....	20
§ 26 Zertifizierungsteam .....	21
§ 27 Gliederung, Beteiligungen und wirtschaftliche Betätigungen .....	22
Grundsatz .....	22
Geschäftsstelle .....	22
Arbeitsgruppen .....	22
Beteiligung an Gesellschaften .....	22
Tochtergesellschaften .....	23
Lizenz- und Nutzungsvereinbarungen .....	23
Verwendung der Mittel .....	23
Transparenz und Kontrolle .....	24
§ 28 Finanzielle Mittel .....	24
§ 29 Satzungsänderung .....	25
§ 30 Verbandsauflösung .....	25
§ 31 Verbandsvermögen .....	25
§ 32 Gültigkeit .....	26

## ***Präambel***

Der FISAT versteht sich als eine Organisation, die auf den Grundsätzen von Gleichberechtigung, Vielfalt und Chancengleichheit basiert. Er setzt sich aktiv dafür ein, dass unterschiedliche Perspektiven und Erfahrungen in seine Arbeit einfließen.

Ein wesentliches Ziel des FISAT ist es, alle seine Organe und Gremien paritätisch zu besetzen. Dabei strebt der FISAT insbesondere eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter an und fördert die gleichberechtigte Teilhabe aller Beteiligten an Entscheidungsprozessen basierend auf repräsentativen, demokratischen Prinzipien.

Die Mitglieder und Organe des FISAT sind diesem Ziel verpflichtet und wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf dessen Umsetzung hin.

---

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verband trägt den Namen "Fach- und Interessenverband für seilunterstützte Arbeitstechniken" (im folgenden "FISAT" genannt).
2. Sitz des FISAT ist Bretzenheim.
3. Nach der Eintragung in das dortige Vereinsregister erhält der Name den Zusatz "e.V."
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Zielsetzungen**

Der FISAT verfolgt den Zweck,

1. im Einvernehmen mit den in ihm zusammengeschlossenen Mitgliedern und Verbänden den Stand der Sicherheit und Gesundheit bei seilunterstützten Arbeitsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa zu verbessern.
2. die gemeinsamen Interessen der Personen, die seilunterstützte und gesicherte Arbeits- und Rettungstechniken anwenden, wahrzunehmen und zu fördern. Dabei nimmt der FISAT, unter Wahrung der Selbständigkeit der Mitglieder, gemeinschaftliche Aufgaben in den Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie in angrenzenden Themenfeldern wahr. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben genießen die Aktivitäten seiner Mitglieder grundsätzlich Vorrang, der FISAT unterstützt diese Aktivitäten im Rahmen seiner Möglichkeiten.
3. Richtlinien für die Durchführung von seilunterstützten Arbeiten und die Benutzung persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA), den zugehörigen Zertifizierungsverfahren, Unterweisungen und Qualitätssicherungsverfahren zu erstellen. Veröffentlichte Regeln und Handlungshilfen werden kontinuierlich und entsprechend der technischen Entwicklungen aktualisiert.
4. Zertifizierungen, Weiterbildungsmaßnahmen, die nicht vordergründig ertragsorientiert sind, Unterweisungen sowie Seminare und zum Sicherstellen des aktuellen Stands der Technik durchzuführen.
5. Mindestanforderungen an die Ausrüstung der Anwendenden sowie an sichere Verfahren zu formulieren und diese in die Arbeit der nationalen und internationalen Normenausschüsse und andere Gruppen einzubringen.
6. Vorschläge für Unfallverhütungsvorschriften auszuarbeiten, Stellungnahmen zu bestehenden Regelwerken auszuarbeiten und diese in Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern durchzusetzen.
7. bei der Entwicklung von seilunterstützten und gesicherten Arbeits- und Rettungstechniken sowie der verwendeten Ausrüstung beratend tätig zu werden.
8. die Informationen über seilunterstützte und gesicherte Arbeits- und Rettungstechniken und den FISAT durch geeignete Medien zu verbreiten.
9. Kontakte zu in- und ausländischen Vereinigungen mit gleicher Zielsetzung herzustellen, zu fördern und zu pflegen.
10. der FISAT dient ausschließlich den gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und tritt initiativ nicht in Wettbewerb zu diesen.

11. der FISAT kann für seine Mitglieder und deren Angehörige Spendenkonten für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten.
12. der FISAT kann bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern und ihren Auftraggebern oder Verbandsmitgliedern und Behörden und Organisationen auf Antrag vermitteln. Dafür kann ein Vermittlungsausschuss gebildet werden.
13. mit eigenen Veranstaltungsformaten wie Konferenzen, Messen und Ähnlichem die Durchsetzung der Ziele und Zielsetzungen zu fördern.
14. Der FISAT gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist vom Vorstand zu erstellen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu verabschieden.

### **§ 3 Organe des Verbandes**

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat
- Zertifizierungsteam

### **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglieder des FISAT sind volljährige, natürliche und juristische Personen.
2. Berufene Zertifizierende sind aktive Vollmitglieder.

### **§ 5 Mitgliederaufnahme**

1. Aufgenommen werden volljährige natürliche und juristische Personen auf Antrag. Hierfür sind Migrationsgeschichte, Nationalität, soziale Herkunft, Ethnizität, Religion, Weltanschauung, Alter, Personen mit einem Handicap, geschlechtliche Identität sowie sexuelle Identität nicht von Belang.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Organisationen, Verbände, Parteien oder besondere Experten und Vertreter anderer Organisationen als besondere Mitglieder aufzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des FISAT.
3. Die Aufnahme muss vom Vorstand genehmigt werden, der die Entscheidung der antragstellenden Person innerhalb angemessener Frist schriftlich bekannt zu geben hat.
4. Mit der Mitgliedschaft erkennt die antragstellende Person die Satzung des Verbandes an.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf Formblatt zu stellen.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht vererb- und ihre Rechte nicht übertragbar. Ausnahmen regelt §5 Abs 7.

7. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist nur übertragbar, wenn die Vertretung durch eine nachweisbare, festangestellte Person erfolgt. Die Vertretungsvollmacht ist zusammen mit dem Nachweis der Festanstellung dem FISAT unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Änderungen bei der Vertretungsvollmacht sind dem FISAT ebenso unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Vertretungsberechtigte juristischer Personen sind Geschäftsführer und Prokuristen, solange niemand anderes benannt wird.
8. Fördermitglied werden kann jede natürliche und juristische Person.
9. Eine Aufnahmegebühr wird erhoben, wie in der Gebührenordnung festgelegt.

## **§ 6 Mitgliedsarten**

1. Personen mit aktiver Vollmitgliedschaft.
2. Personen mit Vollmitgliedschaft
3. Personen mit Ehrenmitgliedschaft
4. Personen mit Fördermitgliedschaft
5. Personen mit besonderer Mitgliedschaft

Näheres regelt die Geschäftsordnung des FISAT.

## **§ 7 Stimmrecht der Mitglieder**

1. Vollmitglieder, aktive Vollmitglieder, Ehren-, sowie besondere Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Fördermitglieder sind beratend zugelassen.
2. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Erledigung oder Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem FISAT betrifft.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.
2. Unbeschadet davon kann ein Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen kündigen, wenn die jeweilige Gebührenordnung veröffentlicht wurde und das Mitglied den neuen Beiträgen nicht zustimmt.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes. Bei juristischen Personen endet sie mit der Löschung der Gesellschaft jedweder Rechtsform im Register des zuständigen Registergerichtes. Bei nicht eingetragenen Gesellschaften endet sie mit dem Tag der Gewerbeabmeldung.

## **§ 9 Mitgliederausschluss**

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Gegen den Beschluss kann die betroffene Person beim Beirat unverzüglich Beschwerde einreichen. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.
2. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - a. den Ruf des FISAT oder der Tochtergesellschaft schädigt,
  - b. gegen die Satzung sowie die Geschäftsordnungen verstößt,
  - c. seinen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt,
  - d. Straftaten zum Nachteil des FISAT oder deren Tochtergesellschaft ausgeübt hat oder sonstige ähnliche Gründe gegen die Fortführung einer Mitgliedschaft sprechen.
  - e. die Mitgliedschaft in einer verfassungswidrigen Organisation unterhält.
  - f. verfassungswidrige Äußerungen und Darstellungen ausübt.
  - g. trotz einmaliger Mahnung nach wie vor mit der Zahlung des Beitrages im Verzug ist.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle satzungsmäßigen Rechte.
4. Das Logo „FISAT Mitglied“ darf nicht mehr genutzt werden. Es ist mit jeglichem Hinweis auf eine Mitgliedschaft innerhalb von fünf Werktagen nach Zustellung des Bescheides von allen digitalen und analogen Kommunikationsmitteln zu entfernen.

Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des FISAT unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückhaltungs- oder Aufrechnungsrecht ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Pflicht, die satzungsgemäßen Interessen des FISAT in Abstimmungen und Wahlen zu wahren.
2. Sie haben das Recht alle Angebote des FISAT in Anspruch zu nehmen.
3. Sie erhalten, falls aufgelegt, die Mitgliederzeitschrift, Rundschreiben, Informationen und sonstige Periodika kostenlos.
4. Sie haben den Vereinszweck und die Vereinsziele zu unterstützen und zu fördern.
5. Ein Mitglied hat das Recht, das vom Verband zur Verfügung gestellte Logo „FISAT Mitglied“ zu nutzen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder. Sie ist nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann zu den Mitgliederversammlungen Vertretungen der Presse und die Öffentlichkeit zulassen.
3. Alle zwei Jahre finden in der Mitgliederversammlung auf Grund einer gestaffelten Wahlperiode Neuwahlen des Vorstandes statt. Näheres regelt §18 Vorstand.
4. Die Wahl des Beirates findet alle vier Jahre gemeinsam mit der Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, des technischen Vorstands sowie des Finanzvorstands statt.
5. Eine Mitgliederversammlung kann sowohl vollständig in Präsenz als auch online- oder in gemischter Form durchgeführt werden. Die Art der Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest.
6. Mitgliederversammlungen mit Wahlen müssen in Präsenz erfolgen.
7. Außerordentliche äußere Rahmenbedingungen wie z.B. Pandemien oder ähnliche Zustände können die Grundlage für die Durchführung von Wahlen im Onlineformat darstellen.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus wichtigem Grund angesetzt oder per Antrag von 20% der eingetragenen Mitglieder, schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung und der Gründe, verlangt werden. Die beantragenden Mitglieder haben Anwesenheitspflicht.
3. Die Einberufung für eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen und spätestens 28 Tage vor dem Versammlungstermin versandt worden sein. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte, dem Vorstand bekannte Post- oder E-Mail-Adresse gesandt wurde.
4. Bei Versammlungen bei denen Wahlen abzuhalten sind, verlängert sich die Frist auf 6 Wochen.

## **§ 13 Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
2. Über einen Initiativantrag kann nur entschieden werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ein Initiativantrag ist nicht beschlussfähig. Er dient lediglich der Aufnahme eines Stimmungsbildes und Aufnahme in das Protokoll.
3. Die Tagesordnung für ordentliche Versammlungen muss mindestens enthalten:
  - a. Feststellung der Stimmliste
  - b. Bericht der Vorstände
  - c. Bericht des Finanzvorstandes
  - d. Bericht der Tochtergesellschaft und andere Beteiligungen
  - e. Anregungen und Wünsche (Sonstiges)

## **§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Versammlungsleitung obliegt der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär des FISAT. Im Verhinderungsfall wird diese Aufgabe durch die Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder bei dessen gleichzeitiger Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand kann die Versammlungsleitung an eine neutrale und externe Person übergeben.
4. Beschlussfassungen werden offen durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag von mehr als 50% der anwesenden Mitglieder kann eine Abstimmung geheim durchgeführt werden.
5. Für Wahlen gelten allgemein die Bestimmungen des §19 Gestaffelte Wahlperioden.
6. Beschlüsse werden schriftlich gefasst.

## **§ 15 Beschlussdokumentation**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll zu dokumentieren, von dem eine Kopie den Mitgliedern in angemessener Frist ausgehändigt wird.
2. Darin müssen mindestens enthalten sein:
  - a. Ort und Datum der MV
  - b. Protokollführung
  - c. Wahlergebnisse in Stimmen und Prozent (falls gewählt)
  - d. Beschlüsse (falls gefasst)
  - e. Satzungsänderungen (falls beschlossen)
3. Die Handprotokolle werden von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet. Für die Richtigkeit der Übertragung zeichnet die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär.

## **§ 16 Mitgliedsbeiträge**

1. Mitgliedsbeiträge werden jährlich vom Vorstand zum Ende des III. Quartals für das Folgejahr im Rahmen einer Gebührenordnung festgesetzt. Dabei können für verschiedene Mitglieder unterschiedliche Beiträge erhoben werden.
2. Sie werden in Euro-Beträgen erhoben und per Lastschrift eingezogen. Ausnahmen kann der Vorstand nach schriftlichem und mit schlüssiger Begründung versehenem Antrag zulassen.
3. Es können Zuschläge in Abhängigkeit von Umsatz und/oder Lohn- und Gehaltsummen oder von Beschäftigtenzahlen erhoben werden.
4. Fördermitglieder zahlen mindestens 100 € pro Jahr.
5. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei geführt.
6. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Mitglieder wie Organisationen, Vereine, Parteien, besondere Experten oder Vertreter anderer Organisationen die Mitgliedsbeiträge zu erlassen oder zu mindern oder Mitgliedschaften kostenfrei zu tauschen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des FISAT.

## **§ 17 Compliance-Kodex**

1. Der FISAT fördert und unterstützt das sichere Arbeiten in Höhen und Tiefen nach dem vom FISAT kommunizierten aktuellen Stand der Technik.
2. Die Mitglieder vertreten diese Position nach außen, handeln entsprechend und unterstützen die Umsetzung der entsprechenden Sicherheits- und Arbeitsrichtlinien des FISAT in der jeweils aktuellen Form.
3. Die Mitglieder des FISAT stehen für pluralistische Werte und setzen sich gegen nationalistische Bestrebungen ein.
4. Verstöße gegen den Compliance-Kodex können Sanktionen, die Aufforderung von schriftlichen Stellungnahmen bis zum Entzug der Mitgliedschaft nach sich ziehen.
5. Die vom FISAT berufenen Zertifizierenden stehen im besonderen Maß für die Werte, Ziele, Inhalte und Regeln des FISAT. Sie agieren durch ihren direkten Kontakt zu den Anwendenden als Repräsentierende des FISAT. Handlungen oder Äußerungen, die den Erwartungen des FISAT an die Tochtergesellschaften und Zertifizierenden widersprechen, können einen temporären oder dauerhaften Entzug des Status als zertifizierende Person nach sich ziehen bzw. eine Wiederberufung verhindern. Gleiches gilt auch für diejenigen Personen, die sich im Prozess der Anwartschaft zur zertifizierenden Person befinden.
6. Die Mitglieder des Vorstands sowie die Beschäftigten des FISAT und deren Tochtergesellschaft stehen in besonderem Maße für die Werte, Ziele, Inhalte und Regeln des Verbandes. Durch ihren direkten Kontakt zu Mitgliedsbetrieben, Ausbildungsbetrieben und anwendenden Personen, übernehmen sie eine repräsentierende Funktion für den Verband. Handlungen oder Äußerungen, die den Erwartungen des FISAT an die Mitglieder, des Vorstands und die Beschäftigten widersprechen, können eine temporäre oder dauerhafte Beendigung der Amtsausübung oder des Beschäftigungsverhältnisses nach sich ziehen sowie eine Wiederwahl oder Wiedereinstellung ausschließen. Dies gilt insbesondere bei Vorteilsnahme gegenüber Mitgliedern und anwendenden Personen der Seilzugangs- und Positionierungstechnik.

## **§ 18 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
2. Vom Ehrenamt kann die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär, die, bzw. der die operative Geschäftsführung des FISAT wahrnimmt, ganz oder teilweise dauerhaft ausgenommen werden. Die Höhe und Dauer der Aufwandsentschädigung werden von der Mitgliederversammlung auf der Grundlage einer Empfehlung des Vorstandes festgelegt.
3. Anderen Vorstandsmitgliedern kann von der Mitgliederversammlung eine zeitlich begrenzte Aufwandsentschädigung zugebilligt werden.
4. Die angestrebte Mitgliedschaft eines Vorstandes in anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung ist anzeige- und genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, die Interessen des FISAT wahrzunehmen. Es ist ihnen untersagt, ihre Position zur Erzielung eigener wirtschaftlicher Vorteile oder zur Begünstigung Dritter auszunutzen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung diese ist für die Mitglieder einsehbar.

### **Zusammensetzung des Vorstands**

Der Vorstand des FISAT besteht aus vier (4) Mitgliedern:

1. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten,
2. der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär
3. dem Technischen Vorstand
4. dem Finanzvorstand

### **Vorstandssitzung und Beschlussfassung**

Der Vorstand tritt nach Bedarf zu einer protokollierten Vorstandssitzung zusammen.

Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hat bei diesen Sitzungen einen ständigen Sitz in beratender Funktion. Zusätzlich können bei Bedarf weitere vom Vorstand bestimmte Personen teilnehmen.

Für den beschriebenen Personenkreis besteht kein Stimmrecht.

## **Vorstandsbefugnisse**

1. Der FISAT wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Dies gilt insbesondere gegenüber Kreditinstituten, bei Beurkundungen, bei Personalentscheidungen sowie bei dem Abschluss von Rechtsgeschäften, insbesondere dem Kauf von Wirtschafts- und Anlagegütern mit einem Wert von mehr als 10.000 EUR.
2. Der Vorstand kann durch schriftliche Erklärung im Einzelfall einem Vorstandsmitglied die Alleinvertretungsberechtigung erteilen.
3. Ist eine Willenserklärung dem FISAT gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe in schriftlicher Form gegenüber einem Vorstandsmitglied.
4. Als Legitimation des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen der Registerauszug des Amtsgerichts.
5. Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Pflichten der Mithilfe anderer Mitglieder oder externer Experten bedienen.

## **Amtszeit**

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Wahl und Annahme des Nachfolgers.

Bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines Nachfolgers führt das bisherige Vorstandsmitglied sein Amt kommissarisch weiter.

## **Übergabe der Amtsgeschäfte**

Die Übergabe der Amtsgeschäfte erfolgt unverzüglich nach dem Ausscheiden aus dem Amt bzw. nach Amtsantritt des nachfolgenden Vorstandsmitglieds.

Das ausscheidende Vorstandsmitglied ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem Amt stehenden Unterlagen, Daten, Zugangsinformationen sowie sonstigen Arbeitsmittel vollständig und geordnet zu übergeben.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **§19 Gestaffelte Wahlperioden**

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Arbeit des Vorstands erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder in gestaffelten Wahlperioden:

1. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär wird jeweils zwei Jahre zeitversetzt zu den übrigen Vorstandsmitgliedern gewählt.
2. In den Jahren, in denen die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär nicht zur Wahl steht, wird die Präsidentin bzw. der Präsident, der Technische Vorstand und der Finanzvorstand gewählt.
3. Diese Staffelung gilt dauerhaft und bleibt auch im Falle vorzeitiger Amtsniederlegung oder Nachwahl bestehen.

### **Nachwahl bei vorzeitigem Ausscheiden**

Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder auch des Beirats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, gilt folgende Regelung:

Der Vorstand prüft zunächst, ob bei der letzten Wahl weitere Kandidatinnen oder Kandidaten für die betreffende Position zur Verfügung standen. Ist dies der Fall, wird die zweitplatzierte Person berücksichtigt, sofern sie Mitglied des Verbandes ist.

Die zweitplatzierte Person ist anzufragen, ob sie bereit ist, das vakante Amt für die verbleibende Amtszeit zu übernehmen. Im Falle der Zustimmung erfolgt die kommissarische Nachbesetzung durch den Vorstand.

Steht keine geeignete Person aus der letzten Wahl zur Verfügung, oder lehnt diese die Übernahme ab, kann der Vorstand eine geeignete Person als kommissarisches Vorstandsmitglied bzw. Beirat bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung berufen. Die Person des kommissarischen Vorstandsmitgliedes kann bereits Mitglied des Vorstands sein.

Die Benennung eines kommissarischen Postens sollte innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens erfolgen.

Das Recht der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Nachwahl für den verbleibenden Zeitraum sowie die Staffelung der Wahlperioden bleiben hiervon unberührt.

## **Übergangsregelung zur Staffelung der Wahlperioden**

Erste Wahlperiode:

Zur erstmaligen Umsetzung der gestaffelten Wahlperioden gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Bei der ersten Vorstandswahl nach Inkrafttreten dieser Satzung werden die Präsidentin bzw. der Präsident, der Technische Vorstand und der Finanzvorstand für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
2. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär wird abweichend davon zunächst für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
3. Nach Ablauf dieser zwei Jahre erfolgt die Wahl des der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs für eine reguläre Amtszeit von vier Jahren.

Dadurch entsteht dauerhaft der vorgesehene Versatz der Wahlperioden.

## **§ 20 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

1. Alle Mitglieder im Vorstand des FISAT nehmen aktiv und produktiv ihre Position wahr. Die Positionen beschränken sich ausdrücklich nicht nur auf leitende und kontrollierende Tätigkeiten.
2. Es ist zu erwarten, dass die Tätigkeiten im Schnitt eine wöchentliche Arbeitszeit von ca. 4 Std. je Vorstandsmitglied umfasst.
3. Der Vorstand hat die Belange des FISAT mit der Sorgfalt zu vertreten, die er auch in eigenen Dingen anzuwenden pflegt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben folgende grundsätzliche Aufgaben:
  - a) Die Präsidentin bzw. der Präsident repräsentiert den FISAT in allen Bereichen nach innen und außen. Er koordiniert die Aktivitäten des FISAT und überwacht darüber hinaus die ordnungsgemäße Geschäftsführung. Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär.
  - b) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär führt die Geschäfte des FISAT. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär übernimmt die unmittelbare Führungsverantwortung für die beschäftigten Mitarbeitenden und trägt die Personalverantwortung. Sie bzw. Er ist für die ordnungsgemäße Niederschrift der Protokolle verantwortlich. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär stellt die Vereinsarbeit in der Öffentlichkeit dar.
  - c) Der technische Vorstand ist für die Erstellung und Aktualisierung aller Sicherheits-, Ausbildungs- und Rettungsrichtlinien verantwortlich. Diese Person leitet das Zertifizierungsteam in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der für die Zertifizierungen zuständige Tochtergesellschaft. Der technische Vorstand koordiniert die Erarbeitung von Stellungnahmen zu technischen Angelegenheiten bzw. zu Angelegenheiten der zertifizierenden bzw. zertifizierten Personen und ist für die Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich Zertifizierung und Unterweisung verantwortlich.
  - d) Der Finanzvorstand übernimmt die Koordination und Überwachung aller Finanzgeschäfte des FISAT. Diese Person überwacht ebenso die Finanzgeschäfte von Tochtergesellschaften. Der Finanzvorstand übernimmt Controllingaufgaben und berät diesbezüglich alle Organe und Strukturen des FISAT. Der Finanzvorstand ist für die Finanzplanung des FISAT verantwortlich.

## **§ 21 Anforderungen an die Vorstandsmitglieder**

### **Allgemeine Anforderungen**

1. Jede Person, die sich um eine Funktion im Vorstand bewirbt, muss Mitglied im FISAT sein.
2. Jede Person, die sich um eine Funktion im Vorstand bewirbt, muss nachweisbar einschlägige Erfahrung in Bereichen haben, die der Erfüllung des Aufgabenprofils dienen.
3. Jede Person, die sich um eine Funktion im Vorstand bewirbt, hat spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin ein aussagekräftiges Bewerbungsschreiben für die angestrebte Funktion einzureichen. Darin sind Eignungen für die in dieser Satzung geregelten Anforderungen darzulegen und durch geeignete Nachweise zu belegen. In Einzelfällen kann von den genannten Anforderungen abgewichen werden. Die Eignung trotz dieser Abweichungen muss schriftlich durch die sich bewerbende Person begründet werden.
4. Den Mitgliedern wird das entsprechende Bewerbungsschreiben vier Wochen vor der Wahl zur Verfügung gestellt.
5. Der amtierende Vorstand und der amtierende Beirat prüfen die Bewerbungen und geben gegenüber der Mitgliederversammlung eine Einschätzung zur Eignung der sich bewerbenden Person ab. Diese Einschätzung hat einen informativen Charakter und berührt nicht die Entscheidungsbefugnisse der Mitgliederversammlung.
6. Die sich bewerbende Person ist verpflichtet, sich in den für die Erfüllung des Anforderungsprofils der jeweiligen Funktion relevanten Bereichen regelmäßig fortzubilden.
7. Sollte sich keine geeignete sich bewerbende Person finden, bleibt die amtierende Person im Amt.
8. Für eine Nachwahl stehen ausschließlich Mitgliederversammlung in Präsenz gemäß den Regelungen nach §11 zur Verfügung.
9. Zur Wahrung der ursprünglichen Wahlperiode verkürzt sich die Amtszeit der nachbesetzten Funktion automatisch.

### **Besondere Anforderungen an die Präsidentin bzw. den Präsidenten**

Zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten kann nur gewählt werden, wer

1. über mehrjährige fundierte Erfahrung in leitender Funktion innerhalb eines Unternehmens oder Verbandes verfügt,
2. über fundierte Erfahrungen in Mitarbeiter- und Teamführung verfügt,
3. grundlegende Erfahrungen im Bereich Betriebswirtschaftslehre hat
4. die entsprechenden Nachweise müssen der Bewerbung beigelegt werden.

### **Besondere Anforderungen an die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär**

Zur Generalsekretärin bzw. zum Generalsekretär kann nur gewählt werden, wer

1. über mehrjährige fundierte Erfahrung in der Personal- und Teamführung verfügt,
2. über fundierte Erfahrungen entweder in der eigenständigen Ausführung von Seilzugangsarbeiten als zertifizierter Seilzugangstechniker/-technikerin verfügt, oder in leitender Position Projekte im Bereich Seilzugangs – und Positionierungstechnik koordiniert hat,
3. an Fortbildungen zum Thema Unternehmensmanagement und Personalführung teilnimmt bzw. teilgenommen hat und
4. die entsprechenden Nachweise der Bewerbung beigefügt hat.

### **Besondere Anforderungen an den Technischen Vorstand**

Zum Technischen Vorstand kann nur gewählt werden, wer

1. über mehrjährige und fundierte Erfahrung im Bereich Ausführung oder Ausbildung oder Zertifizierung bezüglich der Seilzugangs – und Positionierungstechnik verfügt,
2. in diesem Zeitraum mindestens einen eigenen Betrieb geführt hat, dessen Inhalt auch der Bereich Ausführung oder Ausbildung oder Zertifizierung bezüglich der Seilzugangs – und Positionierungstechnik war oder einem Unternehmen angehörte, dessen Inhalt auch die Bereiche Ausführung oder Ausbildung oder Zertifizierung bezüglich der Seilzugangs – und Positionierungstechnik waren,
3. fundierte Kenntnisse über die einschlägigen Normen und Regelwerke hat, die dem aktuellen Stand entsprechen,
4. Regelmäßig an Fortbildungen zum Thema Produkte, Anwendungen, Ausbildung und Normung teilnimmt,
5. die entsprechenden Nachweise der Bewerbung beigefügt hat und
6. aktiver oder inaktiver Teil des Zertifizierungsteams ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Zertifizierungsteams.

### **Besondere Anforderungen an den Finanzvorstand**

Zum Finanzvorstand kann nur gewählt werden, wer

1. über mehrjährige und fundierte Erfahrungen im Bereich Controlling verfügt,
2. über grundlegende Einblicke und Teilerfahrungen in den Bereichen Finanzen, Buchhaltung und Geschäftsberichte verfügt,
3. Jahresabschlüsse und betriebswirtschaftliche Auswertungen interpretieren kann,
4. an Fortbildungen zum Thema Buchhaltung und Controlling teilnimmt bzw. teilgenommen hat und
5. die entsprechenden Nachweise der Bewerbung beigelegt hat.

### **§ 22 *Widerruflichkeit der Bestellung***

1. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern kann widerrufen werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht fähig sind oder sie gegen die Regelungen der Satzung verstoßen haben.
2. Der Widerruf kann durch den Vorstand umgehend nach Bekanntwerden eines Grundes gemäß Absatz 1 erfolgen. Er muss jedoch mit einer Zwei-Drittelmehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Die Bestimmungen des §9 Mitgliederausschluss gelten entsprechend.

### **§ 23 *Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes***

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so gelten die Regelungen aus §19, Nachwahl bei vorzeitigem Ausscheiden.
2. Die Rechte und Pflichten des kommissarischen Vorstandsmitglieds entsprechen denen eines regulär gewählten Vorstandsmitglieds.

## **§ 24 Beirat**

1. Der Beirat ist das Schlichtungsorgan des FISAT. Der Beirat kann auch für den Vorstand beratend tätig werden. Er besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Beiräte werden zeitgleich mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, Technischen Vorstand und Finanzvorstand für vier Jahre gewählt.
3. Beiräte dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
4. Solange der FISAT weniger als 35 Vollmitglieder hat, werden keine Beiräte gewählt.
5. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so gelten die Regelungen aus §19 Nachwahl bei vorzeitigem Ausscheiden.

## **§ 25 Aufgaben des Beirats**

1. Vertretung der Interessen einzelner Mitglieder gegenüber dem FISAT. Das beratende Gremium kann Schlichtungsvorschläge erstellen.
2. Schlichtung verbandsinterner Auseinandersetzungen unter Mitgliedern. Der Beirat kann Schlichtungsvorschläge erstellen.
3. Beschwerdeinstanz bei Ausschlüssen von Mitgliedern. Das beratene Gremium kann Schlichtungsvorschläge erstellen.
4. Teilnahme an mindestens einer Online-Vorstandssitzung pro Kalenderjahr.
5. Bedarfsweise Beratung des Vorstandes.

Jede getroffene Entscheidung, Analyse und Stellungnahme wird vom Beirat schriftlich dem Vorstand zugestellt. Die finale Entscheidung bei Schlichtungsfrage obliegt dem Vorstand.

## **§ 26 Zertifizierungsteam**

1. Das Zertifizierungsteam ist das aktive Organ in Bezug auf nicht dem FISAT angehörige Personen. Die Mitglieder fungieren als Repräsentierende des FISAT und haben damit eine besonders hohe Verantwortung, was die Vermittlung der Ziele und Werte des FISAT nach außen angeht.
2. Das Zertifizierungsteam besteht aus jährlich durch den Vorstand zu berufenden, besonders kompetenten Personen, die ein vorheriges Ausbildungs- und Berufungsverfahren zu durchlaufen haben.
3. Die Arbeit der Mitglieder im Zertifizierungsteam besteht in der Abnahme von Prüfungen und Durchführung von Wiederholungsunterweisungen in der Seilzugangs- und Positionierungstechnik gegen Vergütung.
4. Der Technische Vorstand steht dem Zertifizierungsteam fachlich vor. Die Tochtergesellschaft zeichnet für die administrativen und organisatorischen Belange verantwortlich.
5. Alle Mitglieder des Zertifizierungsteam wirken aktiv an der Überprüfung und Erstellung der technischen Standards mit und unterstützen aktiv die Tätigkeit des Technischen Vorstandes.
6. Die Anfrage an die Zertifizierenden, die Kontrolle der Durchführung der beauftragten Leistungen und Bearbeitung der Rechnungen des Zertifizierungsteam erfolgt durch die Tochtergesellschaft des FISAT.

Das Zertifizierungsteam gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese ist für die Mitglieder einsehbar.

## **§ 27 Gliederung, Beteiligungen und wirtschaftliche Betätigungen**

### **Grundsatz**

1. Der FISAT verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern dient der Förderung der satzungsgemäßen Ziele.
2. Zur Erreichung dieser Ziele kann sich der FISAT jedoch zur Verwirklichung wirtschaftlicher Tätigkeiten oder unterstützender Aufgaben an Gesellschaften beteiligen oder solche Gesellschaften gründen, soweit dies der Erfüllung des Verbandszwecks dient und mit den steuerrechtlichen Vorgaben vereinbar ist. Diese Entscheidung wird durch eine Abstimmung auf der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

### **Geschäftsstelle**

1. Um den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen, verfügt der FISAT über eine Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle wird personell mit fest angestellten Personen in der Art ausgestattet, das der Vorstand in seiner operativen Arbeit entlastet und gleichzeitig der FISAT finanziell nicht überlastet wird.
3. Die Personalverantwortung trägt die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär.

### **Arbeitsgruppen**

1. Der FISAT kann zum Erreichen seiner Ziele temporäre Arbeitsgruppen etablieren und auflösen.
2. Einzelne oder alle Teilnehmer können für die geleistete Arbeit bzw. Aufwendungen angemessen vergütet werden, wenn eine eindeutige und quantifizierbare Zielsetzung schriftlich vereinbart wurde und diese in geforderter Zeit und Güte erbracht und gegenüber dem Vorstand schriftlich abgerechnet wurde.
3. Näheres regelt die Geschäftsordnung des FISAT.

### **Beteiligung an Gesellschaften**

1. Der FISAT kann sich an Gesellschaften in jeder zulässigen Rechtsform unter Berücksichtigung § 2 Abs. 2 und Abs.10 beteiligen, insbesondere an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH).
2. Der FISAT kann alleiniger oder gemeinschaftlicher Gesellschafter sein.
3. Über die Gründung, Beteiligung oder Veräußerung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

### **Tochtergesellschaften**

1. Der FISAT kann eine 100 %ige Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH gründen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, insbesondere Zertifizierungen und Wiederholungsunterweisungen.
2. Die GmbH verfolgt hierbei eine Gewinnerzielungsabsicht und ist auf eigenes Risiko tätig. Die Gewinne der GmbH dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages an den FISAT ausgeschüttet werden.
3. Der FISAT sichert durch seine Gesellschafterstellung die Kontrolle über die Geschäftsführung der GmbH und deren Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des FISAT.

### **Lizenz- und Nutzungsvereinbarungen**

1. Nutzt die GmbH geistiges Eigentum, Markenrechte, Verfahren, Standards oder andere immaterielle Güter des FISAT, so entrichtet sie hierfür angemessene Lizenzgebühren an den FISAT.
2. Nutzt der FISAT geistiges Eigentum, Markenrechte, Verfahren, Standards oder andere immaterielle Güter der GmbH, so entrichtet er hierfür angemessene Lizenzgebühren an die GmbH.
3. Die Höhe und Modalitäten der Lizenzzahlungen werden durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem FISAT und der GmbH geregelt und werden einer jährlichen Überprüfung unterzogen.
4. Diese Vereinbarung ist marktüblich zu gestalten und hat den steuerlichen Anforderungen an eine fremdübliche Vertragsbeziehung zu genügen.

### **Verwendung der Mittel**

1. Die vom FISAT aus der Beteiligung erzielten Einnahmen (z. B. Gewinne, Lizenzgebühren, Dividenden) dürfen ausschließlich zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des FISAT verwendet werden.
2. Eine Ausschüttung an Mitglieder, Angestellte des Verbandes und der Tochterunternehmen ist ausgeschlossen.

## **Transparenz und Kontrolle**

1. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich über die Tätigkeit und wirtschaftliche Entwicklung der Tochtergesellschaft Bericht zu erstatten. Er kann die Berichterstattung auch an die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft übertragen.
2. Der FISAT stellt sicher, dass ihm sämtliche Informationen zur Wahrnehmung seiner Gesellschafterrechte zugänglich sind.
3. Der Jahresabschluss der GmbH ist dem Vorstand des FISAT zur Kenntnis zu geben.
4. Die Körperschaften sind verpflichtet eine unabhängige Steuerberatungsgesellschaft für Kontierung, Lohnbuchhaltung und Jahresabschlüsse zu bestellen. Im Zuge der Erstellung der Kassenberichte für die Mitgliederversammlung durch den Präsidenten haben die Beiräte als unabhängiges Gremium die Möglichkeit an den Beratungen mit der Steuerberatungsgesellschaft teilzunehmen. Hier kann entsprechender Einblick in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen inkl. aller Buchungssätze gewährt werden. Der Beirat schlägt den Vorstand im Rahmen der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

## **§ 28 Finanzielle Mittel**

1. Die finanziellen Mittel zur Verfolgung der Ziele des FISAT nach §2 werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Beteiligungen, Lizenzgebühren und sonstige Erträge.
2. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des FISAT.
3. Ausnahmen sind Versicherungsbeiträge, Steuerberatungskosten sowie die laufenden Kosten des ordentlichen Geschäftsbetriebes.
4. Die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär.
5. Für die Erledigung dieser Aufgaben erteilt ihm der Vorstand Vollmacht. Laufende Geschäfte sind Ausgaben und Aufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
6. Die Mitglieder und Vorstände erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FISAT.
7. Ausnahme davon kann die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sein. Für jede einzelne gewährte Aufwandsentschädigung muss eine schriftliche Genehmigung des Vorstandes erteilt werden. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des FISAT.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
9. alle Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen, buchhalterisch zu erfassen und durch ein Steuerbüro bis zum Jahresabschluss bearbeiten zu lassen.

### **§ 29 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung wird durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 beschlossen.
2. Eine Änderung des Verbandszwecks wird durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 beschlossen.

### **§ 30 Verbandsauflösung**

1. Der FISAT ist aufzulösen, wenn der Mitgliederstand 5 unterschreitet.
2. Der FISAT kann von der Mitgliederversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit von 4/5 aufgelöst werden.

### **§ 31 Verbandsvermögen**

Bei Auflösung des FISAT ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Eine Ausschüttung des Verbandsvermögens an Mitglieder, Vorstände oder Angestellte ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## § 32 Gültigkeit

1. Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Gründungsmitglieder mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Satzungsänderungen treten nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
3. Sollte einer ihrer Artikel unwirksam sein oder werden, gilt bis zur Verabschiedung einer Satzungsänderung die gesetzliche Regelung.

Die Satzung trat nach ihrer Eintragung am 29. September 1997 unter der Vereinsregisternummer 17757 Nz beim Amtsgericht Charlottenburg in Kraft.

Für die Richtigkeit der Übertragung und die Übereinstimmung mit dem Entwurf und den protokollierten Änderungen der Mitgliederversammlung am 07. Mai 1997 in Oberaula. Die Änderungen des § 21 und des §34 (1.1) und (1.2) wurden auf Anordnung des Amtsgerichtes Charlottenburg vorgenommen.

Für die Richtigkeit der Übertragung und die Übereinstimmung mit den protokollierten Änderungen von der Mitgliederversammlung vom 02. März 1998 in Oberaula.

Für die Richtigkeit der Übertragung und die Übereinstimmung mit den protokollierten Änderungen von der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2001 auf der Katlenburg. Für die Richtigkeit der Übertragung und die Übereinstimmung mit den protokollierten Änderungen der Mitgliederversammlung vom 12.03.2010 in Leipzig.

Für die Richtigkeit der Übertragung und die Übereinstimmung mit den protokollierten Änderungen der Mitgliederversammlung vom 22.03.2019 in Berlin.

Für die Richtigkeit der Übertragung und die Übereinstimmung mit den protokollierten Änderungen der Mitgliederversammlung vom 07.05.2026 in Bretzenheim.

Vermerk: Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Bretzenheim, den 07.05.2026



Generalsekretärin bzw. Generalsekretär



Präsidentin bzw. Präsident